



Tackenbergstr. 139
46119 Oberhausen

☎ 0208/62 13 980
📠 0208/62 13 987

✉ Theodor-Heuss-Realschule@oberhausen.de

Konzeption zur pädagogisch-didaktischen Integration von Präsenz- und Distanzunterricht an der Theodor-Heuss-Realschule Oberhausen

A Grundlagen

I. Rechtliche Rahmenbedingungen des Distanzunterrichtes

Die folgenden Regelungen beziehen sich auf die §§ 29 und 52 SchulG NRW (in der jeweils gültigen Fassung) und auf die APO-SI NRW (hier: Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 52 SchulG NRW).

a) Der Unterricht hat in der Regel als Präsenzunterricht nach den Vorgaben der APO-SI in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen (§2 Abs. 1).

b) Falls der Präsenzunterricht, auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten, wegen des Infektionsschutzes nicht erteilt werden kann oder auch nicht vollständig möglich ist und auch kein Vertretungsunterricht realisiert werden kann, findet Distanzunterricht, in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden, statt (§2 Abs. 2).

c) Der Distanzunterricht dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie einer altersgemäßen Erarbeitung neuer Themen und Kompetenzen.

d) Der Distanzunterricht ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Dieser Unterricht ist gleichwertig zum Präsenzunterricht zu verstehen. Dies gilt im Hinblick auf die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler*innen, für die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrer*innen und die Leistungsbewertung (§2 Abs. 3).

II. Organisation des Distanzunterrichtes

a) Der Distanzunterricht wird von dem Schulleiter eingerichtet; Schulkonferenz und Schulaufsicht sind zu informieren (§3 Abs. 1).

b) Der Distanzunterricht beruht auf einer pädagogischen und organisatorischen Konzeption und hat den Unterrichtsvorgaben des §29 SchulG NRW zu folgen (Kernlehrpläne und schuleigene Curricula, die aus dem Schulprogramm und den Kernlehrplänen erwachsen) (§3 Abs. 2).

c) Es ist möglich, dass Präsenz- und Distanzunterricht von unterschiedlichen Lehrkräften in gemeinsamer Verantwortung und enger Kooperation erteilt werden (§3 Abs. 3).

d) Bei der Entscheidung, welchen Schülergruppen Distanzunterricht erteilt wird, ist möglichst auf die Bedürfnisse von Schüler*innen zu achten, die stärker als andere auf den Präsenzunterricht angewiesen sind. Dies gilt in besonderer Weise für die Kinder der Erprobungsstufe und auch für die Abschlussklassen des 10. Jahrgangs (§3 Abs. 4). Es ist ebenfalls drauf Wert zu legen, dass pädagogisch nicht sinnvolle Lehrerwechsel vermieden werden.

e) Distanzunterricht kann auch, aus Gründen des Infektionsschutzes, einzelnen Schüler*innen oder einem Teil der Schüler*innen erteilt werden (§3 Abs. 5).

f) Distanzunterricht kann immer dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (§3 Abs. 6).

g) Die Einrichtung von sogenannten „Study-Halls“ kann vorgenommen werden, wenn die Schule über die entsprechende digitale Infrastruktur verfügt und ausreichend Personal, respektive Räume vorhanden sind (§3 Abs. 7).

h) Jede Schülerin / jeder Schüler hat ein verfassungsmäßiges Recht auf Bildung. Es muss daher darauf geachtet werden, dass alle Kinder für den Distanzunterricht außerhalb der Schule erreichbar sind.

III. Zusammenarbeit von Schule und Eltern

a) Bei Einrichtung des Distanzunterrichts informiert die Schule die Eltern umgehend (§4 Abs. 1).

b) Eltern sind auch und gerade im Distanzunterricht umfassend zu beraten.

c) Die Eltern haben die Pflicht darauf zu achten, dass ihre Kinder regelmäßig am Distanzunterricht teilnehmen (§4 Abs. 3).

IV. Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern

a) Alle beteiligten Lehrer*innen haben für die reibungslose Organisation und Durchführung des Distanzunterrichtes Sorge zu tragen und begleiten die Schüler*innen pädagogisch-didaktisch. Regelmäßig müssen die Schüler*innen über ihre je eigene Lern- und Leistungsentwicklung informiert und beraten werden. Die Klassenlehrer*innen achten darauf, dass die Schüler*innen durch den Distanzunterricht nicht stärker gefordert werden als durch einen vollständigen Präsenzunterricht (§5).

V. Aufgaben und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

a) Die Schüler*innen sind verpflichtet, am Distanzunterricht regelmäßig teilzunehmen. Das ergibt sich zwingend aus dem Schulverhältnis in dem sie stehen und das ja auch in gleicher Weise für den Präsenzunterricht gilt (§6 Abs. 1).

b) Aus a) ergibt sich ebenso, dass die Schüler*innen nicht nur zur aktiven Teilnahme verpflichtet sind, sondern den Unterricht auch gewissenhaft vor- und nachbereiten und alle notwendigen Unterrichtsmaterialien bereithalten.

VI. Leistungsbewertung im Distanzunterricht

a) Die Leistungsbewertung muss die im Distanzunterricht vermittelten Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen (wie das im Präsenzunterricht auch der Fall ist) in den Blick nehmen und pädagogisch gewichten. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben und Beschlüsse der Fachkonferenzen verbindlich anzuwenden (§6 Abs. 2).

b) Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in der Regel unter der Maßgabe der Sonstigen Mitarbeit subsummiert (§6 Abs. 2).

c) Schriftliche Leistungen dürfen und sollen Bezug nehmen auf die im Distanzunterricht vermittelten Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen (§ 6 Abs. 2).

d) Klassenarbeiten, Gelegentliche Schriftliche Übungen und sonstige Prüfungen finden in der Regel im Präsenzunterricht statt (§6 Abs. 3).

B Spezifika für die Theodor-Heuss-Realschule Oberhausen

I. Die digitale Infrastruktur an der Theodor-Heuss-Realschule

a) IServ bildet die, vom Schulträger zur Verfügung gestellte, gemeinsame Kommunikationsplattform ab und wird von allen am Distanzunterricht Beteiligten zwingend (Nutzungsverpflichtung) genutzt. In gleicher Weise verpflichtend findet IServ auch Anwendung im Präsenzunterricht, beispielweise bei der Stellung der Hausaufgaben und wird so eingeübt.

b) Durch eine Schulumfrage zur häuslichen digitalen Infrastruktur, die integraler Bestandteil dieses Konzeptes ist, wird deutlich, dass etwa Zweidrittel der Schüler*innen über eine grundlegende häusliche Infrastruktur verfügt. Das verbleibende Drittel verfügt über diese Möglichkeiten nicht und wird zu Hause nicht digital arbeiten können.¹ Hieraus ergibt sich die dringende Verbindlichkeit, die digitalen Lernausgangsvoraussetzungen einer Klasse, in Zusammenarbeit mit den Klassenleitungen, gründlich zu bestimmen, um keine Schülerin / keinen Schüler zurückzulassen. Hierbei ist vor allem auf die Zugänge ins Internet, die digitalen Endgeräte und die Druckersituation zu achten.

II. Leitlinien zur Umsetzung in die Praxis

1. Jede Fachkonferenz hält für ihr Fach / ihren Lernbereich ein fachdidaktisches Konzept zur Integration von Präsenz- und Distanzunterricht vor. Dabei soll vor allem deutlich werden, welche Lern- und Unterrichtsinhalte vorteilhaft im Präsenzunterricht und welche vorteilhaft im Distanzunterricht zu erarbeiten sind (Praktikabilitätsgebot), falls sich die Notwendigkeit von Distanzunterricht ergibt.

2. Ebenso bestimmt jede Fachkonferenz die konkrete Ausgestaltung der Leistungsbewertung, beruhend auf den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, wie sie im SchulG NRW und der APO-SI NRW formuliert werden. Grundlegende Transparenz ist hierbei, genau wie im Präsenzunterricht, oberstes Gebot.

3. Schriftliche Leistungsüberprüfungen (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Gelegentliche Schriftliche Übungen) sind im Präsenzunterricht zu erbringen. Falls es zu einer Parallelität von Präsenz- und Distanzunterricht kommt, bedarf es einer Koordinierung innerhalb der Lehrerteams. Sollte es zu einem länger währenden Distanzunterricht kommen, so müssen alternative Formen der Lernerfolgsüberprüfung Anwendung finden, die von den jeweiligen Fachkonferenzen konzeptionalisiert werden. Hier könnte beispielgebend nach dem Entstehungsprozess einer Lern-

und Arbeitsleistung gefragt werden oder auch nach einer genauen Schilderung einer Recherchearbeit. Natürlich kann nie ausgeschlossen werden, dass es schülerseits zu Täuschungsversuchen kommen kann. Jede Kollegin / jeder Kollege kennt ihre / seine Schüler und weiß in der Regel, wann Inhalte und Formulierungen nicht zu den Schüler*innen passen. Eine angemessene pädagogische Bewertung und Gewichtung ist sicher möglich. Im Zweifel werden auch die schriftlichen Leistungsüberprüfungen zeigen, über welche Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen die Schüler*innen tatsächlich verfügen. Neben den Klassen- und Kursarbeiten in der Fächergruppe I sind vielleicht auch Gelegentliche Schriftliche Übungen in der Fächergruppe II möglich.

3. Basierend auf den fachdidaktischen Konzepten bereitet sich jede Kollegin / jeder Kollege darauf vor, dass es zu einer sofortigen Einrichtung von Distanzunterricht kommen kann.

4. In gleicher Weise sind auch die Schüler*innen entsprechend auf den Distanzunterricht und die entsprechenden Regularien vorzubereiten, u.a. der Umgang mit IServ sollte grundlegend eingeübt werden. Die Einführung in die Funktionen des Messengers, des Forums, der Dateien und des Aufgabentools ist vorrangig zu beachten; zuständig für die Einführung sind in den Jahrgängen 5 und 6 die Klassenleitungen, im 7. Jahrgang die Fachlehrkräfte für IKG und in den Stufen 8-10 die jeweiligen Fachlehrer*innen.

5. In jeder Klasse / jedem Kurs sollen Lernpartnerschaften etabliert werden, damit jede Schülerin / jeder Schüler im Krankheitsfall einen konkreten Ansprechpartner hat, der über versäumte Inhalte und Aufgaben informiert. Erkrankten Schüler*innen, dann können sie in der Regel die Anforderungen des Distanzunterrichts nicht bewältigen (genau wie im Präsenzunterricht auch). Die Erkrankung muss, wie gewohnt, von den Eltern angezeigt und entschuldigt werden. Im Zweifel muss jeder Einzelfall über die Klassenleitungen oder die Eltern abgeklärt werden. Liegt eine Erkrankung vor, dann versteht es sich, dass Erarbeitungen auch im Nachgang eingereicht werden können und im Sinne der Leistungsbewertung Beachtung finden. Im Distanzunterricht ist diese Partnerschaft auch nutzbar, um gemeinsam über Problemstellungen nachzudenken und sie einer Lösung zuzuführen.

6. Bei Bereitstellung der Aufgaben über das Aufgabenmodul ist darauf zu achten, dass die Aufgaben zeitlich so eingestellt werden, dass eine realistische Bearbeitung möglich ist. Die Aufgabenstellung erfolgt immer werktäglich; von einer Neueinstellung nach 16.00 Uhr ist in der Regel abzusehen. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit wird die Aufgabenstellung nicht

sogleich gelöscht, sondern noch mindestens eine Woche vorgehalten, damit ein Vergleich mit einem entsprechenden Erwartungshorizont (Lösungen) möglich bleibt. Es könnte aber auch, vor allen Dingen in der Fächergruppe I, von Vorteil sein, die Aufgaben bis zur Klassenarbeit / Kursarbeit im Modul zu belassen oder in einem entsprechenden Dateiordner abzulegen.

7. Das Videotool ist eine ebenfalls hervorragend geeignete Möglichkeit, Distanzunterricht zu gestalten. Der Vorteil hierbei liegt klar auf der Hand: Man kommt buchstäblich ins Gespräch und hört (ggf. sieht) einander. Dies ist eine Situation, wie sie über das Aufgabenmodul nicht geschaffen werden kann. In der Vorbereitung einer solchen Kommunikationssituation muss ebenfalls sorgfältig analysiert werden, welche (digitalen) Lernausgangsvoraussetzungen vorliegen. Es muss unbedingt sichergestellt sein, dass alle Schüler*innen einer Klasse / eines Kurses über die technischen Voraussetzungen verfügen, um an einer Videokonferenz teilzunehmen.

8. Die Beratung ist eine der Hauptaufgaben, die Lehrer*innen täglich zu absolvieren haben. Um die Beratung auch und gerade im Distanzunterricht sicherzustellen, bieten sich die im Folgenden skizzierten Wege an.

Die Einrichtung eines Raumes im Messenger für die entsprechende Lerngruppe erscheint als sehr günstig. Hier können Fragen und Probleme gestellt und bearbeitet werden, die für alle Schüler*innen der Gruppe relevant sind. Auch das Forum kann hierzu gut genutzt werden.

Soll die Beratung eher personenbezogen sein, bieten sich die E-Mail-Funktion oder auch die telefonische Beratung an. Jede Lehrkraft bestimmt den je anlassbezogenen, adäquaten Kommunikationsweg individuell.